



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 3

Wriezen, den 01. 03. 2019

19. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 14.01.2019 S. 1-3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 21.01.2019 S. 3/4

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Amtliche Bekanntmachung 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin S. 4
- Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Schafstall Kunersdorf S. 5
- Öffentliche Zustellung des Ergebnisses einer Grenzvermittlung und von vorgenommenen Abmarkungen — Aushang einer Benachrichtigung S. 5

Informationen

- Informationen und Werbung S. 6-8

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/ amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, dem 07. 03. 2019 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 14.01.2019:

Beschluss Nr: GV Blies/20190114/Ö10
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für das Gebiet der landwirtschaftlichen Fläche, westlich der Ortschaft Kunersdorf soll der Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung:

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf

geändert werden.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Kunersdorf, Flur 1, Flurstück 1 teilw.; Flur 2, Flurstück 3/2, 4, 5, 6, 7, 9, 10/2, 11/2, 13/2, 14, 15/1, 15/2, 16, 19 teilw., 83, 84, 85 teilw., 86, 89, 90 und in der Flur 3, Flurstück 637 teilweise.

2. Der Vorhabenträger ist die SPP Energy Project 10 GmbH & Co.KG, ein Tochterunternehmen der SPP Energy GmbH, mit Sitz, An der Dornbuschmühle 9 in 16269 Bliesdorf.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 5, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Blies/20190114/Ö11
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für das Gebiet der landwirtschaftlichen Fläche, westlich der Ortschaft Kunersdorf soll gemäß § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung:

„Photovoltaik-Kraftwerk Kunersdorf III mit Speicheranlage und Wasserstoffanlage“
aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Kunersdorf, Flur 1, Flurstück 1 teilw.; Flur 2, Flurstück 3/2, 4, 5, 6, 7, 9, 10/2, 11/2, 13/2, 14, 15/1, 15/2, 16, 19 teilw., 83, 84, 85 teilw., 86, 89, 90 und in der Flur 3, Flurstück 637 teilweise.

2. Der Vorhabenträger ist die SPP Energy Project 10 GmbH & Co.KG, ein Tochterunternehmen der SPP Energy GmbH, mit Sitz, An der Dornbuschmühle 9 in 16269 Bliesdorf.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 5, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Blies/20190114/Ö12
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt: →

1. Für das Gebiet der landwirtschaftlichen Fläche, südwestlich der Ortslage Metzdorf soll der Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung:

8. *Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf* geändert werden.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Metzdorf, Flur 1, Flurstücke 120 teilw., 124, 125, 200 teilw., 201, 202, 203 und 204. Es wird im Norden, Osten, Süden und Westen von Ackerflächen begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 103 in 52070 Aachen.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20190114/Ö13
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für das Gebiet der landwirtschaftlichen Fläche, südwestlich der Ortslage Metzdorf soll gemäß § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung:

„*Photovoltaik-Kraftwerk Metzdorf III*“ aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Metzdorf, Flur 1, Flurstücke 120 teilw., 124, 125, 200 teilw., 201, 202, 203 und 204. Es wird im Norden, Osten, Süden und Westen von Ackerflächen begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 103 in 52070 Aachen.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.

1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20190114/Ö14
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Zuckerfabrik, nordöstlich der Ortslage Bliesdorf soll der Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung:

9. *Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf* geändert werden.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 1, Flurstück 185.

Er wird

- im Norden durch die Straße Thöringswerder (Flurstücke 248 und 250),

- im Osten durch Flächen für Windanlagen und Photovoltaik (Gemarkung Eichwerder, Flur 2, Flurstück 450) und (Gemarkung Alttribbin, Flur 1, Flurstücke 136 und 137),

- im Süden durch den Flusslauf der Volzine (Flurstück 263),

- im Westen durch einen Bachlauf (Flurstücks 252) und

- mittig durch Grünflächen (Flurstücke 34, 38 und 39) begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 103 in 52070 Aachen.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 5, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Blies/20190114/Ö15
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf be-

schließt:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Zuckerfabrik, nordöstlich der Ortslage Bliesdorf soll gemäß § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung:

„*Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf-Zuckerfabrik*“ aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 1, Flurstück 185.

Es wird

- im Norden durch die Straße Thöringswerder (Flurstücke 248 und 250),

- im Osten durch Flächen für Windanlagen und Photovoltaik (Gemarkung Eichwerder, Flur 2, Flurstück 450) und (Gemarkung Alttribbin, Flur 1, Flurstücke 136 und 137),

- im Süden durch den Flusslauf der Volzine (Flurstück 263) und

- im Westen durch einen Bachlauf (Flurstücks 252)

- mittig durch Grünflächen (Flurstücke 34, 38 und 39) begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 103 in 52070 Aachen.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 5, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Blies/20190114/Ö16
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung

eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den Gemeindeteil Sophienhof wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: Dezember 2018, als Satzung beschlossen.

Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den Gemeindeteil Sophienhof ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20190114/Ö18
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Mehraufwand im Haushaltsansatz im Produkt Gemeindestraßen, Ktr. 5410001, Sk. 522111 im Haushaltsjahr 2018 von 6.688,08.€

Die Deckung des Mehraufwandes von 6.688,08 € erfolgte durch Ausgabeersparungen bei der Amtsumlage.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20190114/N25
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Vertrag vom 26. 04./ 02. 05. 2018 mit der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 083 GmbH & Co. KG dahingehend zu ergänzen, dass der Nutzungsberechtigte berechtigt ist Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt den 1. Nachtrag zum Geh- und Fahrrecht zum Solarpark Bliesdorf mit der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 083 GmbH & Co. KG abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Blies/20190114/N26
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die grundbuchliche Sicherung zulasten des Flurstücks 43, Flur 3, Gemarkung Bliesdorf in Form eines Leitungsrechtes (Elektro- und Wasserversorgung)

zugunsten der Rosenthal Haus & Hof UG.

Für die dauerhafte Grundstücksbenutzung ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 21.01.2019:

Beschluss Nr: GV Oder/20190121/Ö9
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Mehraufwand im Haushaltsansatz im Produkt Gemeindestraßen, Ktr. 5410001, Sk. 522111 im Haushaltsjahr 2018 von 29.000 €

Die Deckung des Mehraufwandes von 29.000 € erfolgte durch:

14.423,00 €	Mehreinnahmen
	Allgemeine Schlüsselzuweisung
6.744,38 €	Ausgabeersparung
	Kreisumlage
6.759,73 €	Ausgabeersparung
	Amtsumlage
1.072,89 €	Mehreinnahmen
	Zweitwohnungssteuer

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190121/Ö10
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Im nördlichen Bereich des Ortsteils Neuküstrinchen ist eine 30 km/h Zone einzurichten. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung und der Beschaffung der Verkehrszeichen beauftragt.

2. Die Hinweiszeichen nach Paulshof

sind nach Neuanfertigung zu versetzen, um den Verkehr nach Paulshof aus Neuküstrinchen herauszubringen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190121/Ö11
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 551.01.00, Sachkonto 522140 (Baumpflege) i.H.v. 8.372,12 €

Die Gesamtausgabeermächtigung beträgt somit 27.772,12 € für die Baumpflege im Haushaltsjahr 2018.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus der Ausgabeersparung im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537200 (Kreisumlage) i.H.v. 7.646,55 € und aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 405110 (Ertr. a. d. Familienleistungsausgleich §17 BbgF) i.H.v. 725,57 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190121/N18
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Erteilung einer Löschungsbevollmächtigung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190121/N19
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Erteilung der Löschungsbevollmächtigung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190121/N20
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Erteilung einer Löschungsbevollmächtigung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12



davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Oder/20190121/N21
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Änderung eines Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Gemeinde Neutrebbin
Der Amtsdirektor

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betr.: **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin**

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat in der Sitzung am 31.01.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ beschlossen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Anpassung der Festsetzungssystematik an die heutigen technischen Standards als Grundlage für die Umsetzung des Solarparks durch die EnBW Solar GmbH als Vorhabenträger.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Er umfasst die in der Gemarkung Alttrebbin Flur 1 befindlichen Flurstücke 28, 30, 31 und 115 für den Plantell 1 nördlich des Rohnewegs sowie 64/2, 66 und 67 für den Plantell 2 südlich des Rohnewegs auf einer Gesamtfläche von 146,6 ha.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ mit Begründung liegt in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 22.03.2019 während der Dienstzeiten

montags 09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs 09.00 bis 12.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

freitags 09.00 bis 12.00 Uhr

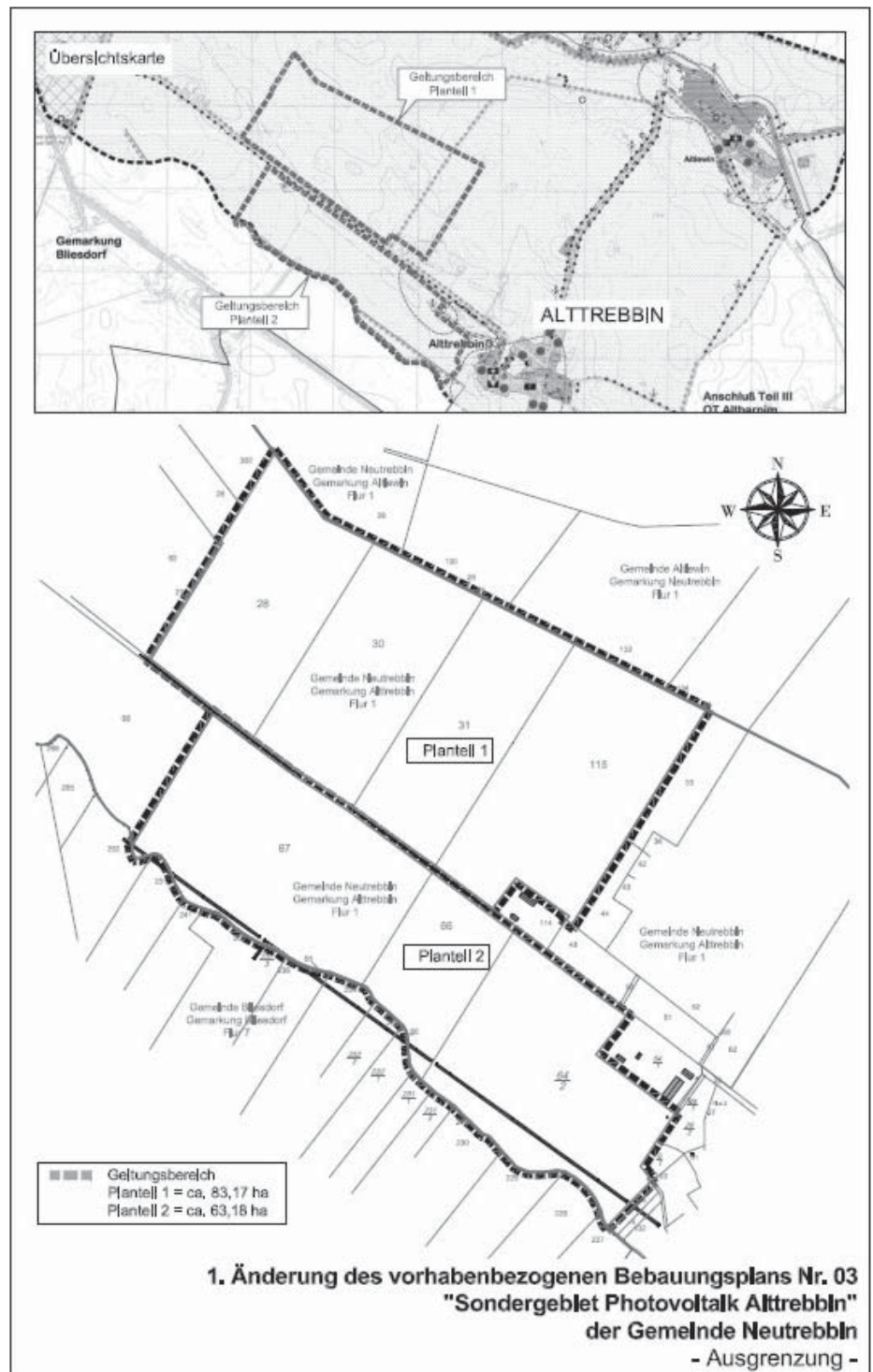
zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB aus. Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfs auf der Homepage des Amtes Neutrebbin [http:// www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) unter dem Pfad: Verwaltung\Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen sowie unter www.blp.brandenburg.de eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ vorgebracht werden. Diese werden in die weitere Planung einfließen.

Neutrebbin, den 13.02.2019

Karsten Birkholz

Amtsleiter





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und FlurneuordnungAbteilung 2
Landentwicklung und
FlurneuordnungGrabowstraße 33
17291 Prenzlau**Bodenordnungsverfahren: Schafstall Kunersdorf**
Aktenzeichen: 3-126-i**Öffentliche Bekanntmachung**
Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Schafstall
Kunersdorf

Im Bodenordnungsverfahren Schafstall Kunersdorf wird durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 63 Abs.2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Das Bodenordnungsverfahren ist mit der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung beendet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Benthin

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Fachbereich: III	Auskunft	
Amt: Kataster- und Vermessungsamt	erteilt: Herr Sauthoff	
Fachdienst: Vermessung und Topographie	Durchwahl: 03346/850 7449	
Dienstort: Klosterstraße 14, Strausberg	Telefax: 03346 850 7409	
	E-Mail: katasteramt@landkreismol.de	
	AZ: 62.31.00/2018-30-5080	
	Strausberg, den 14.02.2019	

Betreff: Öffentliche Zustellung

Gemarkung: Prötzel, Flur: 8, Flurstück: 3, 7 u.a.

Sehr geehrte Frau Hanna von Ditfurth,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land

Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir im Kataster- und Vermessungsamt
Klosterstraße 14
15344 Strausberg
einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Fachbereich: III	
Amt: Kataster- und Vermessungsamt	
Fachdienst: Vermessung und Topographie	
Dienstort: Klosterstraße 14, Strausberg	
Auskunft erteilt: Herr Sauthoff	
Durchwahl: 03346/850 7449	
Telefax: 03346 850 7409	
E-Mail: katasteramt@landkreismol.de	
AZ: 62.31.00/2018-30-5080	

Strausberg, den 14.02.2019

Betreff: Öffentliche Zustellung des Ergebnisses einer Grenzermittlung und von vorgenommenen Abmarkungen - Aushang einer Benachrichtigung

Gemarkung: Prötzel, Flur: 8, Flurstück: 3, 7 u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Gemeinde Prötzel habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt. Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Trotz intensiver Nachforschungen konnte im vorliegenden Fall der Aufenthaltsort eines/mehrerer*) Beteiligten/r*) nicht ermittelt werden. Die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Gemäß § 17 Abs. 1 BbgVermG ist den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene Abmarkung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll durch Zustellung erfolgen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bitte ich zu veranlassen, dass dem/den Beteiligte/n*) die beigelegte Benachrichtigung bekannt gemacht wird.

Art, Ort und Zeitraum der Bekanntmachung bitte ich nach Zustellung auf der Benachrichtigung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ende des amtlichen Teils

Landschaftstag Oderbruch

Die kommunale Arbeitsgruppe Kulturerbe Oderbruch lädt zum fünften Landschaftstag Oderbruch ein. Er findet statt

am 02. März 2019 von 9:30 bis 12 Uhr in Kienitz im Gasthof „Zum Hafen“ (Deichweg 20, 15324 Letschin).

Neben allen Städten und Gemeinden des Oderbruchs sind Privatpersonen und Unternehmen eingeladen, die gemeinsam die Bewerbung auf das Europäische Kulturerbe-Siegel finanziell unterstützen. Außerdem freuen wir uns, auch in diesem Jahr zahlreiche Vertreter einzelner Kulturerbe-Orte begrüßen zu können. Jeder Ort steht für das kulturelle Erbe des Oderbruchs. Gemeinsam mit dem Oderbruch Museum Altranft werden wir uns gemeinsam auf das Europäische Kulturerbe-Siegel bewerben. Im Herbst 2019 wird die Bewerbung dem Land Brandenburg übergeben.

Besonders freuen wir uns, Frau Ministerin Dr. Martina Münch an diesem Tag begrüßen zu dürfen. Als Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburgs ist sie unter anderem Mitglied der Kultusministerkonferenz, die im Bewerbungsverfahren eine Schlüsselrolle spielt. Ihr Ministerium hat außerdem eine Steuerungsgruppe für die Bewerbung eingerichtet, die uns fachlich unterstützt.

Wenn Sie Fragen haben, ist Tobias Hartmann vom Programmbüro des Oderbruch Museums Altranft Ihr Ansprechpartner. Er ist per Telefon unter 03344 1553901 oder per Mail über t.hartmann@museum-altranft.de erreichbar.

Kommen Sie zahlreich! Wir möchten zeigen, dass das Oderbruch nicht nur eine lebendige Geschichte hat. Wir heute hier lebenden Menschen sind es, die ihren Siedlungsraum bewahren und die Zukunft dieser besonderen Landschaft aktiv mitgestalten.

Die Arbeitsgruppe trifft sich einmal im Quartal und ist durch folgende Mitglieder besetzt:

- Norbert Kaul, Vorsitzender der Gemeindevertretung in der Gemeinde Letschin, Sprecher der AG
- Horst Wilke, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Sprecher der AG
- Gudrun Wendt, Stiftungsrätin der Stiftung Oderbruch
- Michael Böttcher, Bürgermeister der Gemeinde Letschin
- Karsten Birkholz, Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch
- Frank Schütz, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Golzow
- Tobias Seyfarth, Amtsleiter Landkreis Märkisch Oderland für Schulverwaltungs-, Kultur und Sportamt
- Dr. Kenneth Anders, Programmleitung des Oderbruch Museums Altranft
- Tobias Hartmann, Netzwerk Kulturerbe Oderbruch des Oderbruch Museums Altranft
- Heike Schönherr, Netzwerk Kulturerbe Oderbruch des Oderbruch Museums Altranft

Hauptaufgabe der Arbeitsgruppe liegt im Einwerben und Verwalten von Spenden, die für eine Finanzierung des Bewerbungsverfahrens und die spätere Verwaltung der Stätten dienen. Spenden können an das angegeben Konto verrichtet werden:

Spenden: Stiftung Oderbruch, Landschaftsfonds – Kulturerbe Sparkasse MOL

IBAN: DE97 1705 4040 3000 6499 20

BIC: WELADED1MOL

Raiffeisenbank Fürstenwalde

IBAN: DE62 1709 2404 0004 3082 55

BIC: GENODEF1FW1



Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen für Unternehmen

Die ILB unterstützt mit dem Förderprogramm RENplus 2014 – 2020 Maßnahmen zu Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen. Dazu gehören unter anderem:

- Sanierungsmaßnahmen
- Erneuerbare-Energien-Anlagen
- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- Speichersysteme

Mit diesem Programm sind für Unternehmen Zuschüsse bis zu 80 % der Investitionskosten möglich! (ausgeschlossen davon sind Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsbetriebe und freie Berufe) Sie wollen Gebäude auf Ihrem Firmengelände sanieren oder denken über eine PV-Anlage nach und brauchen Unterstützung bei der Suche nach Fördermitteln?

Wenden Sie sich bei Fragen gern an das Klimaschutzmanagement für Wriezen, Bad Freienwalde und das Amt Barnim-Oderbruch unter bauer@barnim-oderbruch.de, Tel.: 033456 / 399-55 oder schauen Sie im Raum 115 in der Freienwalder Straße 48 vorbei.

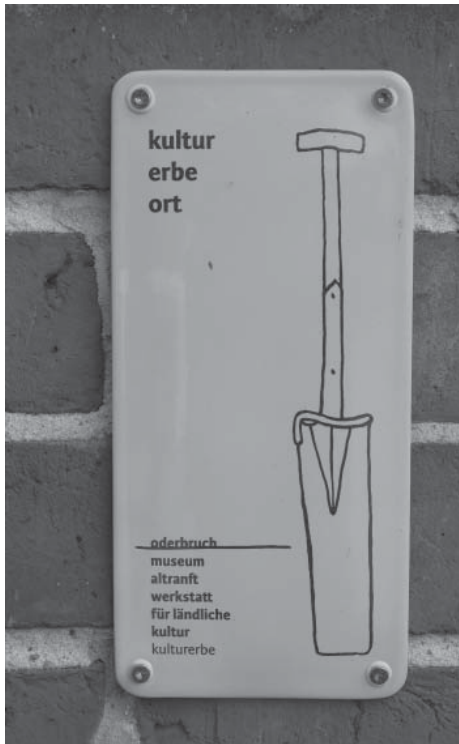
Information an alle Pächter/Nutzer/Mieter, die mit den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch einen Pacht-/Nutzungs-/Mietvertrag abgeschlossen haben

Die Pacht-, Nutzungs- oder Mietverträge sind privatrechtlich geschlossene Verträge, sie werden nicht durch einen gesonderten Bescheid bekannt gegeben. Um unnötige Mahnverfahren zu vermeiden, bitte ich Sie, darauf zu achten, dass der Pachtzins, die Nutzungsgebühr oder auch die Miete vertragsgemäß zu den vereinbarten Fälligkeiten eingezahlt werden.

Gern können Sie auch eine Einzugsermächtigung (per SEPA-Lastschriftverfahren) erteilen.

Sylvia Borkert

Leiterin Hauptamt und Finanzverwaltung



Kulturerbe-Ort Schul- und Bethaus Wuschewier:

Das Schul- und Bethaus Wuschewier wurde am Tag des offenen Denkmals 2018 als Kulturerbe-Ort ausgezeichnet. Bis heute wurden 18 Orte durch das Oderbruch Museum Altranft gewürdigt.

Plaketten Kulturerbe-Ort:

Eine Plakette kennzeichnet die Kulturerbe-Orte.

Schaukasten Oderbruch im Oderbruch Museum Altranft:

Gemeinsam präsentieren sich die Kulturerbe-Orte im Schaukasten Oderbruch – eine Ausstellung am Oderbruch Museum Altranft. Besucher können sich hier über die Orte informieren und individuelle Touren für die Erkundung der Landschaft zusammenstellen.

